



Reglement der «Zürich» Anlagestiftung

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Art. 1 Teilnehmer

1
Der Anlegerkreis der Stiftung umfasst ausschliesslich Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (nachfolgend Teilnehmer genannt), welche ihre Destinatäre im Sinne des BVG gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität schützen:

- registrierte Einrichtungen gemäss Art. 48 BVG (in der Ausgestaltung als BVG-Minimaleinrichtung, welche nur das Obligatorium allein abdeckt, wie auch als «umhüllende» Kasse, welche weitergehende Leistungen im Vor- bzw. Überobligatorium anbietet);
- nicht registrierte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit reglementarischen Leistungen im vor- bzw. überobligatorischen Bereich (inkl. so genannte Kaderlösungen oder Kadervorsorgeeinrichtungen);
- Gemeinschafts- und Sammelstiftungen;
- Einrichtungen im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes (FZG).

2
Teilnehmer müssen in der Schweiz domiziliert sowie von der direkten Bundessteuer befreit sein und im Sitzkanton die Voraussetzungen zu kantonalen Steuerbegünstigungen für Vorsorgeeinrichtungen erfüllen.

3
Als Teilnehmer sind auch Anlagestiftungen und Anlagefonds zugelassen,

sofern deren Anlegerkreis die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt.

4
Vom Anlegerkreis ausgeschlossen sind:

- Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a);
- Einrichtungen, welche ausschliesslich vom Arbeitgeber dotiert werden, nicht zur Deckung eines versicherbaren Risikos im Sinne des BVG bestimmt sind und den Begünstigten keinen Rechtsanspruch auf eine normierte Leistung gewähren, sondern vielmehr bei Vorliegen der reglementarischen Voraussetzungen (Härtefälle) Leistungen nach Ermessen des Stiftungsrates zusprechen;
- reine Finanzierungsstiftungen, welche ausschliesslich der Äufnung von Arbeitgeberbeitragsreserven dienen.

5
Der Stiftungsrat prüft, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Er kann diese Aufgabe an die Geschäftsführung delegieren. Es besteht kein Anspruch auf Anschluss an die Stiftung.

6
Jeder Teilnehmer im Sinne von Art. 4 der Statuten hat mindestens einen Teilanspruch am Vermögen einer Anlagegruppe gemäss den Bestimmungen dieses Reglements zu erwerben.

7
Die Teilnehmer anerkennen die Statuten und das Reglement der Stiftung, die ihnen spätestens bei der Zeichnung ihrer Anteile in der jeweils gültigen Fassung überreicht werden, als verbindlich.

Art. 2 Stammvermögen

1
Das Stammvermögen dient der Errichtung der Anlagestiftung und wird vom Stiftungsrat unabhängig vom Anlagevermögen angelegt und verwaltet.

2
Der jährliche Ertrag des Stammvermögens wird diesem selbst zugeschlagen.

Art. 3 Anlagevermögen

1
Der Stiftungsrat bestimmt, welche Anlagegruppen (z.B. Aktien Schweiz, Aktien Europa, Obligationen Schweiz etc.) gebildet werden.

2
Es ist Sache des einzelnen Teilnehmers, seine Investition in eine oder mehrere Anlagegruppen so zu gestalten, dass er die für ihn anwendbaren gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und statutarischen Anlagevorschriften einhält.

3
Der Stiftungsrat kann jederzeit zusätzliche Anlagegruppen schaffen sowie die bestehenden erweitern, einschränken oder aufheben.

Art. 4 Ansprüche der Teilnehmer am Anlagevermögen

1
Die Teilnehmer können im Rahmen ihrer gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und statutarischen Anlagevorschriften nennwertlose und unentziehbare Ansprüche an den einzelnen Anlagegrup-

pen des Anlagevermögens erwerben. Die Ansprüche sind nicht in Form von Wertpapieren gekleidet und werden von der Stiftung für jeden Anleger auf einem separaten Konto mit detaillierten Angaben aufgezeichnet. Sie können in Bruchteile zerlegt werden.

2
Der Wert eines Anspruchs beträgt bei Errichtung der Anlagegruppen CHF 1000. Nachher bestimmt sich der Wert eines Anspruchs durch Teilung des Inventarwerts des am Bewertungsstichtag in der betreffenden Anlagegruppe vorhandenen Gesamtvermögens durch die Anzahl der daran bereits bestehenden Ansprüche. Als Inventarwert gilt der Verkehrswert (soweit gegeben der Kurswert im Sinne von Art. 6 Abs. 3) am Bewertungsstichtag, erhöht um die periodengerechte Ertragsabgrenzung (z.B. Marchzinsen) und vermindert um eine periodengerechte Aufwandabgrenzung. Der Stiftungsrat legt mindestens einen Bewertungsstichtag pro Woche fest; für alternative Anlagegruppen (Hedge Funds, Private Equity, Immobilien etc.) kann er davon abweichende Bedingungen festlegen, welche in den entsprechenden Produkteinformationen (Prospekt, Fact Sheet etc.) aufgeführt sein müssen.

3
Der Anspruch verleiht ein Recht auf eine entsprechende Quote am Vermögen sowie am jährlichen Ertrag an derjenigen Anlagegruppe, in die der Anleger investiert hat.

4
Der Stiftungsrat bestimmt aus den Reinerträgen der einzelnen Anlagegruppen die Höhe der Ausschüttungen, wobei es ihm freisteht, realisierte Kursgewinne, den Erlös aus dem Verkauf von Bezugsrechten usw. entweder in den betreffenden Anlagegruppen zur Wiederanlage zurückzubehalten oder ganz bzw. teilweise an die Teilnehmer auszuschütten.

5
Eine Verpfändung oder Abtretung der Ansprüche zu Sicherungszwecken ist ausgeschlossen.

Art. 5 Erwerb von Ansprüchen

1
Grundsätzlich kann jeder Teilnehmer beliebig viele Ansprüche erwerben. Der Stiftungsrat ist jedoch berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Ausgabe neuer Ansprüche sowohl generell als auch bezüglich einzelner Teilnehmer zu beschränken oder einzustellen.

2
Der Erwerb von Ansprüchen kann nur auf die Bewertungsstichtage hin erfolgen. Jeder Teilnehmer erhält beim erstmaligen Erwerb von Ansprüchen Statuten, Reglement und Anlagerichtlinien.

3
Der Erwerbspreis eines Anspruches entspricht mindestens dem jeweiligen Inventarwert pro Anspruch (Art. 4 Abs. 2). Spesen und Abgaben, welche der Anlagegruppe aus der Anlage des einbezahlten Betrages im Durchschnitt erwachsen, können zum Inventarwert hinzuaddiert werden. Diese allfällige Differenz zwischen Erwerbspreis und Inventarwert wird vom Stiftungsrat genehmigt und fällt zu Gunsten der entsprechenden Anlagegruppe an.

4
Der Gegenwert des Erwerbspreises ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, in bar zu erbringen. Die Abrechnung der Einzahlungen erfolgt zu dem am nächstfolgenden Bewertungsstichtag ermittelten Erwerbspreis.

Art. 6 Rücknahme der Ansprüche

1
Die Teilnehmer können auf jeden Bewertungsstichtag die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Ansprüche verlangen. Die Rücknahmemöglichkeit von Ansprüchen in alternativen Anlagen (Hedge Funds, Private Equity, Immobilien etc.) kann davon abwei-

chen und wird in den entsprechenden Produkteinformationen (Prospekt, Fact Sheet etc.) geregelt. Mit der Rücknahme aller Ansprüche eines Teilnehmers erlischt dessen Teilnahme an der Stiftung.

2
Stehen für die Rücknahme von Ansprüchen nicht ausreichend liquide Mittel zur Verfügung, verwertet die Stiftung Vermögenswerte. Der Stiftungsrat kann die Rücknahme solange aufschieben, bis die benötigten liquiden Mittel zur Verfügung stehen, jedoch längstens drei Monate bei Verwertung von Anlagen in Wertpapieren, sechs Monate vom nächstfolgenden Quartalsende an gerechnet bei Verwertung von Hypothekendarlehens- oder sonstigen Forderungen und ein Jahr bei Verwertung von alternativen Anlagen (Hedge Funds, Private Equity, Immobilien etc.). Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse wie Kriegsausbruch oder internationale Finanzkrisen etc. kann die Rücknahme durch den Stiftungsrat weiter aufgeschoben werden, unter Mitteilung an die Teilnehmer und unter Einberufung einer ausserordentlichen Teilnehmerversammlung. Der Rücknahmepreis richtet sich nach dem Inventarwert am Ende der Aufschubfrist.

3
Der Rücknahmepreis eines Anspruches entspricht maximal dem jeweiligen Inventarwert pro Anspruch (Art. 4 Abs. 2). Spesen und Abgaben, welche der Anlagegruppe aus dem Verkauf von Anlagen infolge von Rücknahmen von Ansprüchen durchschnittlich erwachsen, können vom Inventarwert abgezogen werden. Diese allfällige Differenz zwischen Inventarwert und Rücknahmepreis wird vom Stiftungsrat genehmigt und fällt zu Gunsten der entsprechenden Anlagegruppe an.

4
Die Verkehrswertberechnung am Bewertungsstichtag erfolgt auf der Grundlage der Schlusskurse des vorausgehenden Handelstages. Das Begehren um Rücknahme muss bis spätestens 11 Uhr des dem Bewertungs-

stichtag vorausgehenden Handelstages bei der Anlagestiftung eingetroffen sein, ansonsten es als erst für den darauf folgenden Bewertungsstichtag hin gestellt gilt; für alternative Anlagegruppen (Hedge Funds, Private Equity, Immobilien etc.) können davon abweichende Bedingungen festgelegt werden, welche in den entsprechenden Produkteinformationen (Prospekt, Fact Sheet etc.) aufgeführt sein müssen.

Art. 7 Teilnehmerversammlung

1
Die ordentliche Teilnehmerversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Präsidenten des Stiftungsrates unter Einhaltung einer Frist von mind. 20 Tagen schriftlich einberufen. Eine gültig beantragte ausserordentliche Teilnehmerversammlung ist binnen 30 Tagen einzuberufen.

2
Die ordnungsgemäss einberufenen Teilnehmerversammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Teilnehmer und der Höhe der Ansprüche. Vertretungen durch andere Teilnehmer gestützt auf schriftliche Vollmachten sind zulässig.

3
Die Teilnehmerversammlungen fassen ihre Beschlüsse und treffen die Wahlen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten, das Reglement oder zwingende Gesetzesvorschriften nichts anderes vorschreiben.

4
Jeder ganze Anspruch berechtigt zu einer Stimme. Für die Bestimmung der massgebenden Anzahl Ansprüche wird auf den Stand des letzten Bewertungsstichtages drei Wochen vor der Versammlung abgestellt.

5
Bei Abstimmungen zu Fragen, die ausschliesslich eine der Anlagegruppen betreffen, sind nur diejenigen Teilnehmer stimmberechtigt, die gegenüber dieser Anlagegruppe Ansprüche besitzen.

Art. 8 Stiftungsrat

1
Der Stiftungsrat versammelt sich auf in der Regel schriftliche Einladung des Präsidenten hin so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich, unter Bekanntgabe der Traktanden und Zustellung der erforderlichen Unterlagen. Jedes Mitglied kann unter Angabe des Zweckes die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Präsident ist gehalten, ausser in sehr dringlichen Fällen, so frühzeitig einzuladen, dass sich die Beteiligten angemessen vorbereiten können.

2
Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, es sei denn, ein Mitglied verlange innert 10 Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrages die Beratung in einer Sitzung. Der Sekretär führt über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse ein Protokoll. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Art. 9 Geschäftsführung

Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsführung einsetzen und umschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen im von ihm zu erlassenden Organisations- und Geschäftsreglement.

Art. 10 Beirat

Der Stiftungsrat kann einen aus mindestens fünf Fachpersonen bestehen-

den Beirat einsetzen und umschreibt dessen Aufgaben und Kompetenzen im von ihm zu erlassenden Organisations- und Geschäftsreglement.

Art. 11 Weitere Gremien

Der Stiftungsrat kann weitere Gremien einsetzen, insbesondere einen Anlageausschuss. Er umschreibt die jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen in einem von ihm zu erlassenden Organisations- und Geschäftsreglement.

Art. 12 Kontrollstelle

1
Wählbar als Kontrollstelle ist nur eine Revisionsgesellschaft, die organisatorisch, personell und wirtschaftlich unabhängig von der Stifterin, dem Stiftungsrat und der Geschäftsführung ist. Sitz oder eingetragene Zweigniederlassung der Kontrollstelle und Ort der Geschäftsführung müssen sich in der Schweiz befinden.

2
Die Kontrollstelle prüft jährlich die Tätigkeit des Stiftungsrats und der von diesem eingesetzten Aufgabenträger auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Statuten, des Reglements sowie der Anlagerichtlinien. Ferner prüft sie jährlich die Buchführung und die Jahresrechnung der Stiftung und der einzelnen Anlagegruppen und erstattet Bericht zuhanden der Teilnehmerversammlung und der Aufsichtsbehörde.

Art. 13 Depotstellen

Das Vermögen der Stiftung kann sowohl bei in- als auch bei ausländischen Depotstellen verwahrt werden.

Art. 14 Kostenverteilung

Der Stiftungsrat kann für sich selbst und für von ihm eingesetzte Aufgabenträger eine angemessene Entschädigung für Zeitaufwand und Baraus-

lagen festlegen. Verwaltungsgebühren, Spesen und andere Kosten, die nicht direkt dem Stammvermögen oder einzelnen Anlagegruppen zugeordnet werden können, werden letzteren entsprechend ihrer Grösse zum Gesamtanlagevermögen belastet.

Art. 15
Information und Auskunft

Der Stiftungsrat sorgt dafür, dass die Teilnehmer regelmässig schriftlich, mind. aber vierteljährlich einmal, über die Anzahl der Teilnehmer und der Ansprüche, die Zusammensetzung und den Wert der einzelnen Anlagegruppen sowie die Veränderungen der Anlagen informiert werden. Auf Verlangen des Teilnehmers informiert die Stiftung diesen über Käufe, Verkäufe und andere Geschäfte und gibt pro Anlagegruppe ein Inventar ab. Jeder Teilnehmer erhält bei Beitritt und nach jeder Revision Statuten, Reglement, Anlagerichtlinien sowie Prospekte.

Art. 16
Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Stiftung beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 1999.

Art. 17
Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juli 2006 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement. Die Teilnehmersammlung kann jederzeit auf Empfehlung des Stiftungsrates hin Änderungen des vorliegenden Reglements genehmigen.

Zürich, im Juni 2006
Der Stiftungsrat